

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Beteiligungsbericht
2	Aufstellung von Bebauungsplänen: Bebauungsplan Nr. 21 B (b) 3. Änderung „Berghausener Straße, Schellberg“ Bebauungsplan Nr. 7 B 2. Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“
3	Öffentliche Auslegung: Bebauungsplan Nr. 7 B 2. Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“ Bebauungsplan Nr. 21 B (b) 3. Änderung Berghausener Straße, Schellberg“
4	Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen: Bebauungsplan Nr. 58.1 M (a) 3. Änderung „Marienburgpark“
5	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan: B 35 „Gewerbegebiet Im Weidental“ – 1. Änderung

**B E K A N N T G A B E**

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 05.03.2012 bis 09.03.2012

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h,  
donnerstags von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,  
freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 322, 40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 07.02.2012

Der Bürgermeister

gez.  
(Zimmermann)

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 13.02.2012 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

**Aufstellung von Bebauungsplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung der folgenden Bebauungspläne in der Sitzung am 26.01.2012 beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr.21.B (b) 3.Änderung „Berghausener Straße, Schellberg“**
- **Bebauungsplan Nr.7B 2.Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“**

**1. Bebauungsplan Nr.21.B (b) - 3.Änd. „Berghausener Straße, Schellberg“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 B (b) wird im Norden begrenzt durch die nördliche Straßenseite der Berghausener Straße und im Osten durch die östliche Seite der Baumberger Chaussee. Im Süden begrenzt die Nelly-Sachs-Straße das Bebauungsplangebiet und im Westen der Fuß- und Radweg der auch die Wohnbebauung Schellberg begrenzt. Er ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderung ist es, für die Liegenschaft Schellberg 51/51a eine rechtlich abgesicherte Erschließung an die öffentliche Verkehrsfläche Berghausener Straße zu ermöglichen.

**2. Bebauungsplan Nr.7B - 2.Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7B umfasst den Bereich westlich der Geschwister – Scholl - Straße nördlich des Holzwegs. Der Änderungsbereich der 2. Änderung liegt auf der rückwärtigen Gebäudeseite des Gebäudes mit den Hausnummern 55 – 65.

Ziel der 2. Änderung ist die Erweiterung der Verkaufsfläche um eine marktgerechte Größe für den Lebensmittelmarkt als Vollversorger zu ermöglichen.

Die Planverfahren werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 13.02.2012

gez.

Zimmermann

Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

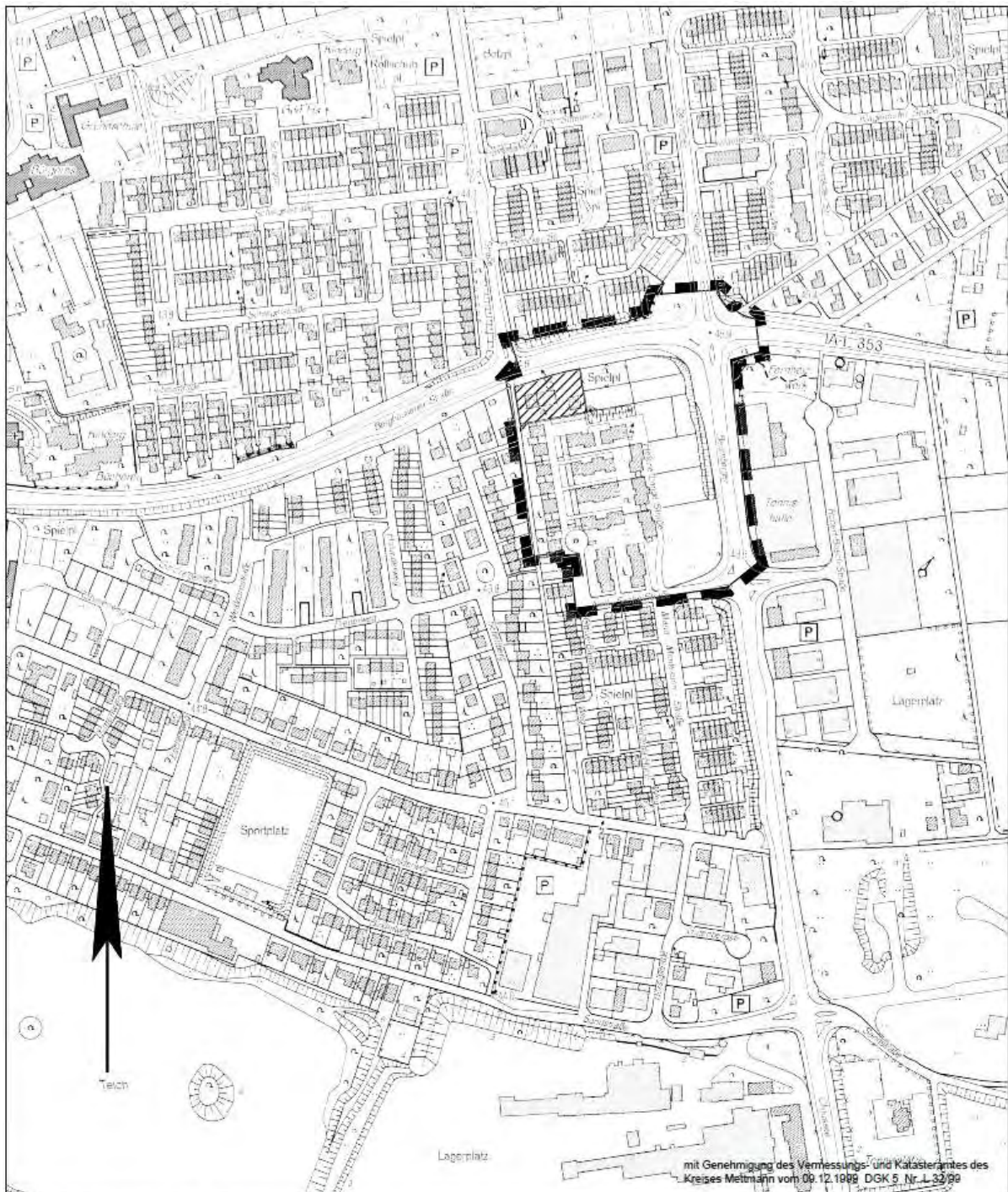
Die Aufstellung der Bebauungspläne Nr.21.B (b) 3.Änderung „Berghausener Straße, Schellberg“ und Nr.7B 2.Änderung „Einkaufszentrum Holzweg“ wird im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Monheim am Rhein vom 14.02.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 13.02.2012

gez.

Zimmermann

Der Bürgermeister



# Geltungsbereich B-Plan Nr.21 B(b)

Helene-Lange-Straße



Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches

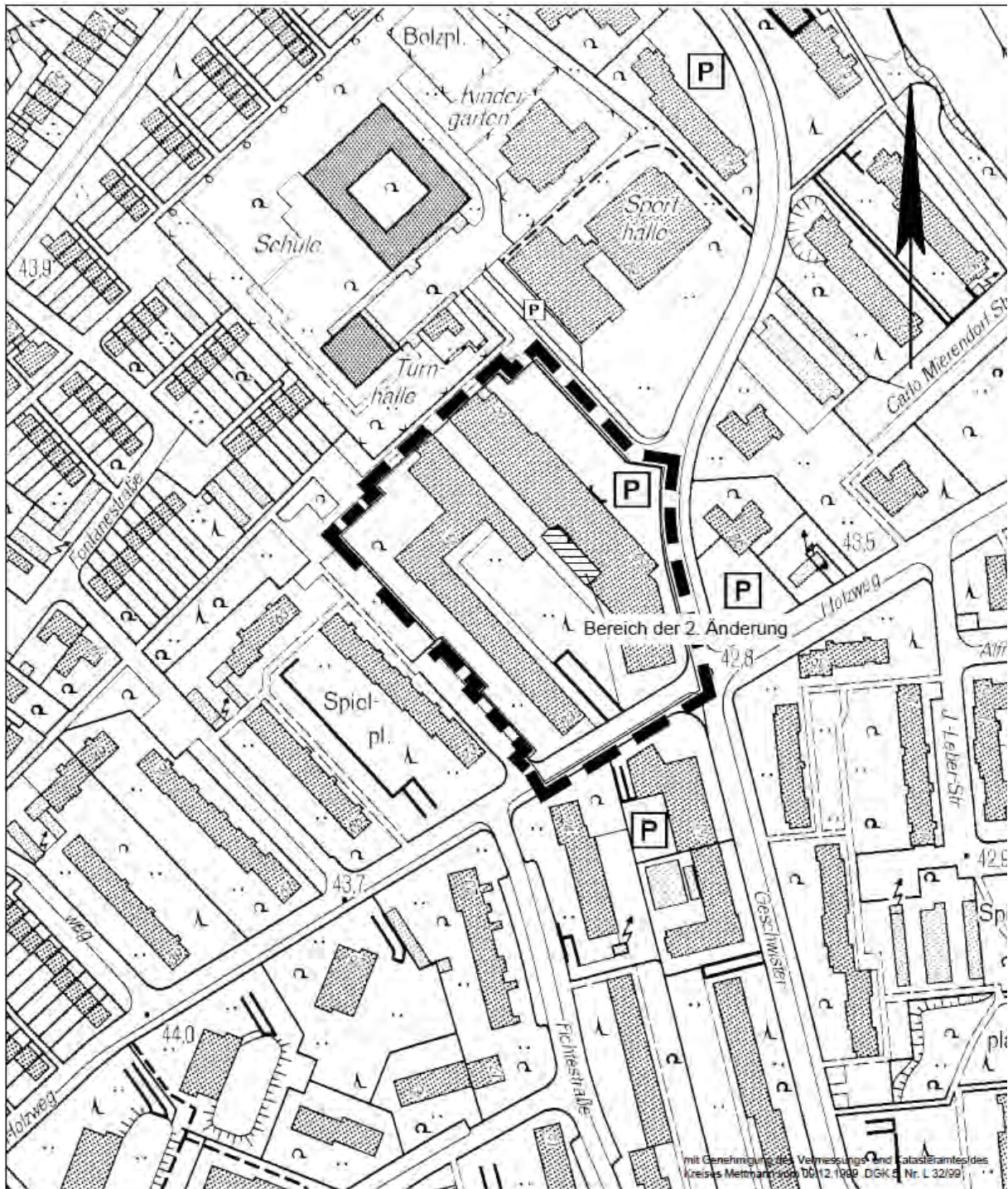


Bereich der 3. Änderung



Maßstab 1 : 5.000  
61 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 29.12.2011





mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Mettmann vom 06.12.1999, DGK 5, Nr. L 32/99

## Geltungsbereich B-Plan Nr.7B

(Einkaufszentrum Holzweg)

### 2. Änderung



Maßstab 1 : 2.500  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 06.12.2011

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 13.02.2012 wird die öffentliche Auslegung der nachfolgenden Bebauungspläne bekanntgemacht.

**Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die öffentliche Auslegung folgender Bebauungspläne:

- 1. Bebauungsplan Nr. 7 B 2. Änderung "Einkaufszentrum Holzweg"**
- 2. Bebauungsplan Nr. 21 B (b) 3. Änderung "Berghausener Straße, Schellberg"**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Verfahren werden gem. § 13 BauGB als vereinfachte Verfahren durchgeführt.  
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

**Zu 1.:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7B umfasst den Bereich westlich der Geschwister – Scholl - Straße nördlich des Holzwegs.

Der Änderungsbereich der 2. Änderung liegt auf der rückwärtigen Gebäudeseite des Gebäudes mit den Hausnummern 55 – 65 und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung:**

Ziel der 2. Änderung ist die Erweiterung der Verkaufsfläche um eine marktgerechte Größe für den Lebensmittelmarkt als Vollversorger zu ermöglichen.

**Zu 2.:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 B (b) wird im Norden begrenzt durch die nördliche Straßenseite der Berghausener Straße und im Osten durch die östliche Seite der Baumberger Chaussee. Im Süden begrenzt die Nelly-Sachs-Straße das Bebauungsplangebiet und im Westen der Fuß- und Radweg der auch die Wohnbebauung Schellberg begrenzt. Der Änderungsbereich der 3. Änderung liegt unterhalb der Berghausener Straße in der nord-östlichen Ecke des Bebauungsplans. Er beinhaltet die Flurstücke 2313, 2314 und 1999 in der Flur 5 und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung:**

Ziel der 3. Änderung ist es, für die Liegenschaft Schellberg 51/51a eine rechtlich abgesicherte Erschließung an die öffentliche Verkehrsfläche Berghausener Straße zu ermöglichen.

Die Pläne einschließlich deren Begründungen liegen in der Zeit vom:

**22.02.2012 – 23.03.2012 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

**Montag bis Mittwoch:** 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
**Donnerstag:** 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr  
**Freitag:** 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Bebauungsplänen, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:  
[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung) einzusehen bzw. Anregungen per Email an [stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der Offenlage vorzubringen.

Es liegen keine umweltbezogener Informationen vor.

**Hinweise:**

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 13.02.2012

gez.

Zimmermann

Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne Nr. 7 B 2.Änd. „Einkaufszentrum Holzweg“ und Nr. 21 B (b) 3. Änd. „Berghausener Straße, Schellberg“ werden im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Monheim am Rhein vom 14.02.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 13.02.2012

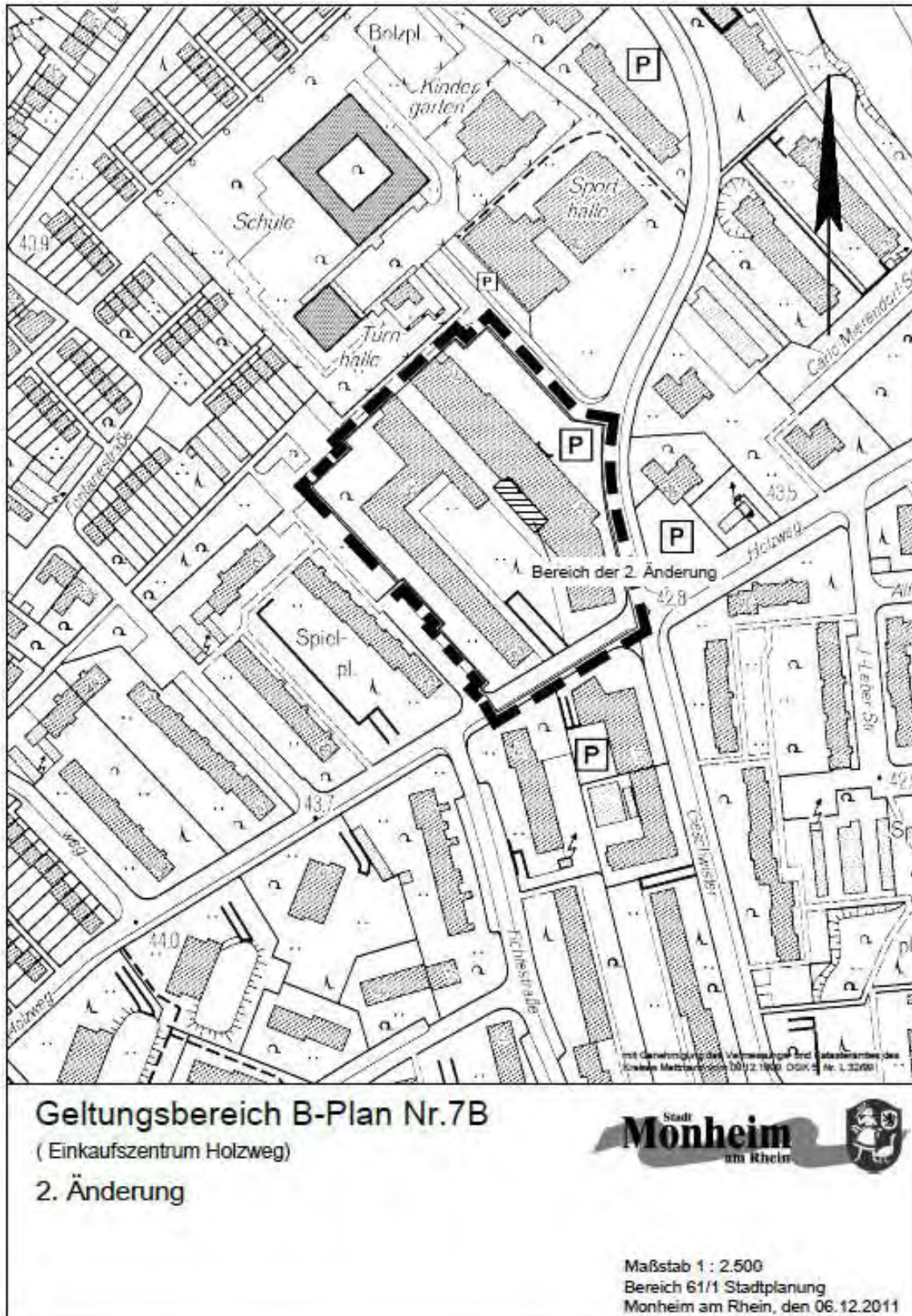
Der Bürgermeister

gez.

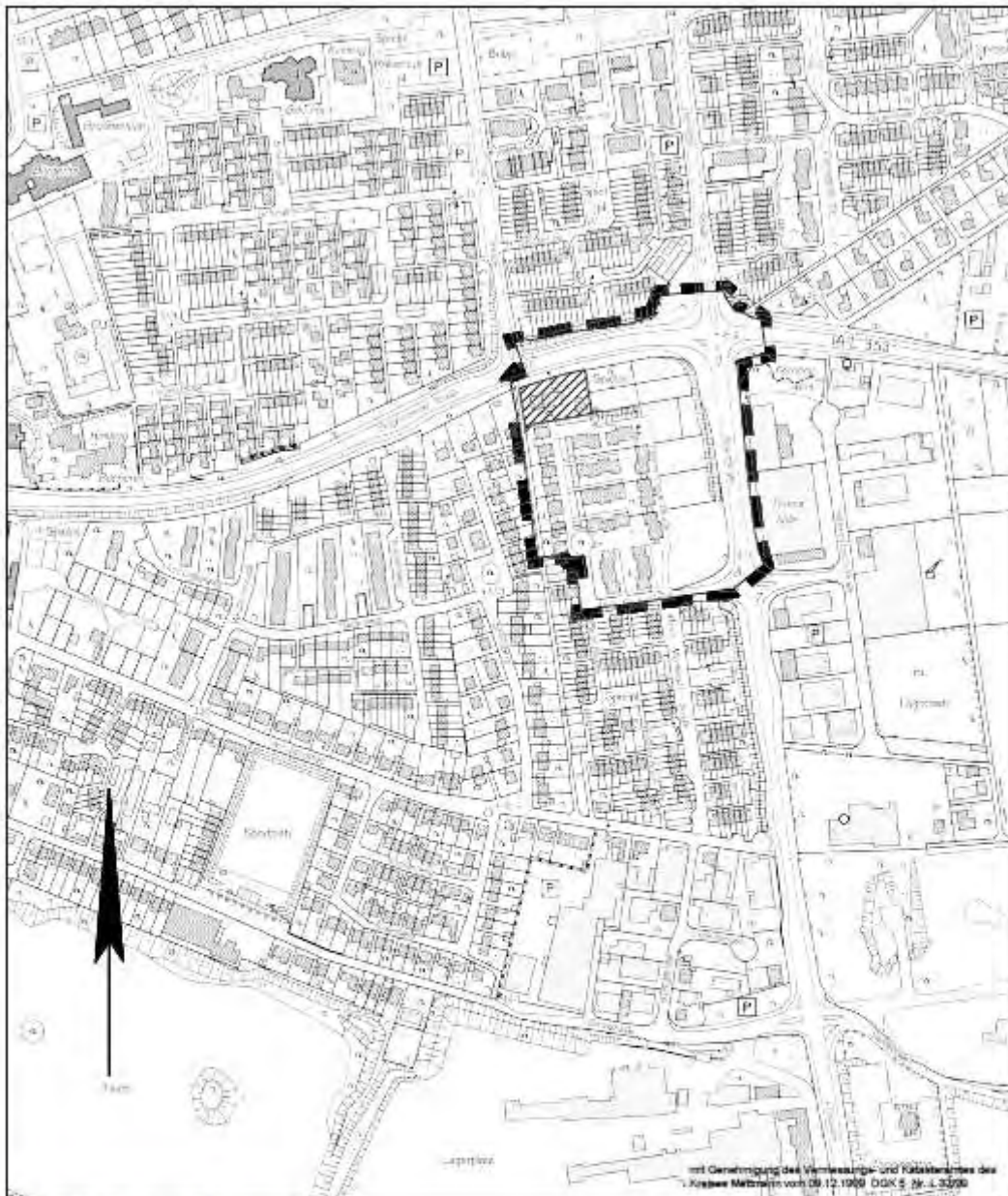
Daniel Zimmermann



Zu 1.:



Zu 2.:



**Geltungsbereich  
B-Plan Nr.21 B(b)**

Helene-Lange-Straße

— — — Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches

▨ Bereich der 3. Änderung



Maßstab 1 : 5.000  
81 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 29.12.2011



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 13.02.2012 wird die öffentliche Auslegung des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

**Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die öffentliche Auslegung des:

**Bebauungsplans Nr. 58.1 M (a) 3. Änderung "Marienburgpark"**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird begrenzt vom Großen Hof und den Häusern in der Hofstraße mit den Hausnummern 10 und 10a und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung:**

Die unregelmäßige Zufahrt zur Marienburg und zum Haus Nr. 10a in der Hofstraße muss neu geordnet werden, da der Besucherverkehr durch die Hofstraße zur Marienburg stark zugenommen hat.

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegt in der Zeit vom:

**22.02.2012 – 23.03.2012 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

<b>Montag bis Mittwoch:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr</b>

Während dieser Zeit können zu dem Bebauungsplan, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung) einzusehen bzw. Anregungen per Email an

[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der Offenlage vorzubringen.

Es liegen keine umweltbezogener Informationen vor.

**Hinweise:**

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 13.02.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 58.1 M (a) „Marienburgpark“ wird im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Monheim am Rhein vom 14.02.2012 öffentlich bekanntgemacht.

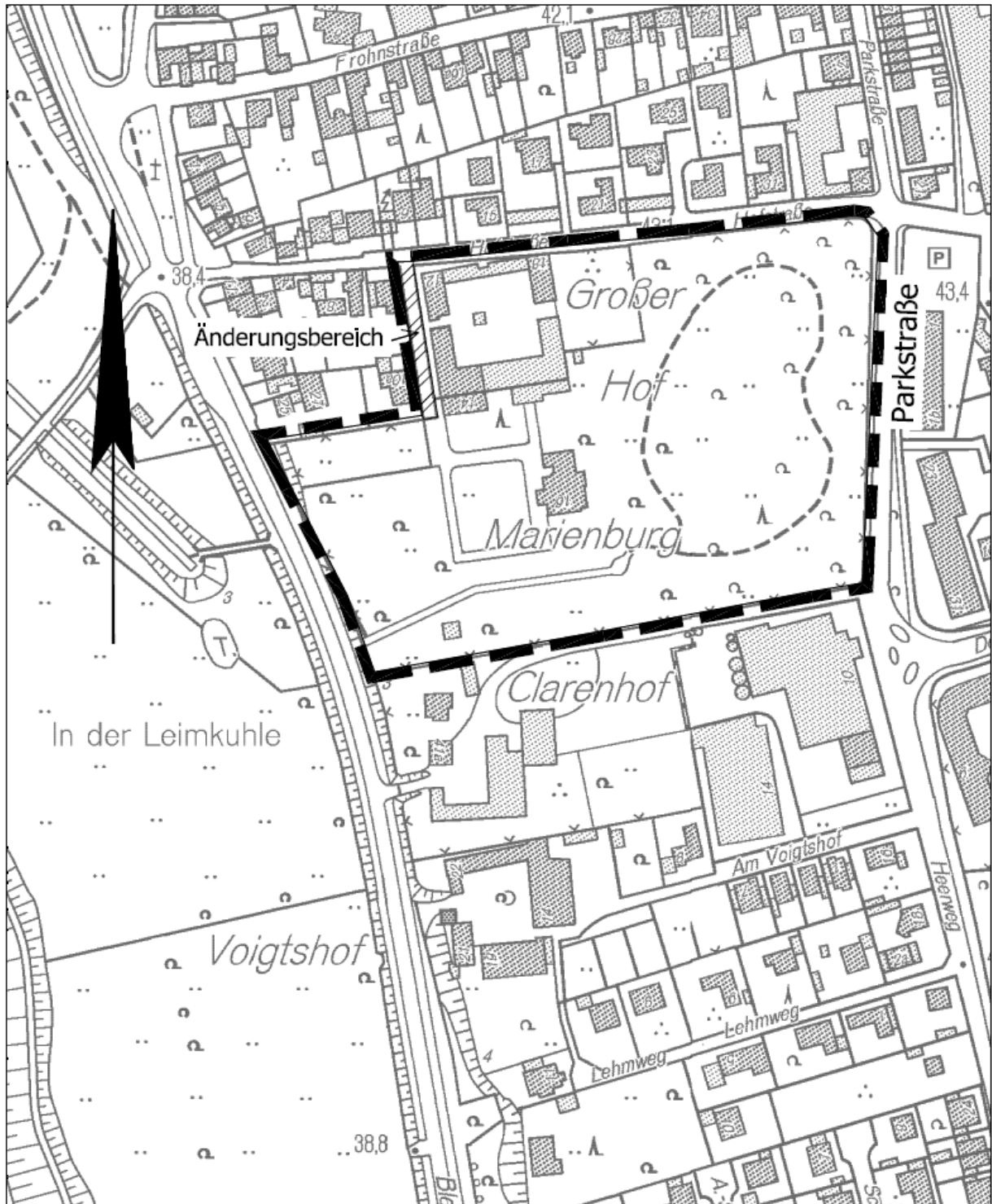
Monheim am Rhein, den 13.02.2012

gez.

Zimmermann

Der Bürgermeister





**Geltungsbereich B-Plan Nr.58.1 M (a)**

(Marienpark)



Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches



Bereich der 3. Änderung

Maßstab 1 : 2500  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 08.08.2011

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 13.02.2012 wird die Satzung über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

**Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan**

**B-35 „Gewerbegebiet Im Weidental“ – 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B - 35 „Gewerbegebiet Im Weidental“ umfasst den Bereich zwischen der Berghausener Straße im Norden, der Wassersportanlage im Osten und Südosten auf Langenfelder Stadtgebiet und dem Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“ und „Knipprather Busch“ im Westen. Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. B – 35 und wird von der Konrad-Zuse-Straße im Westen, der Stadtgrenze im Süden und Osten und von der Parzelle 2369, Flur 5, Gemarkung Baumberg begrenzt. Das Plangebiet ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 13.02.2012

gez.

Zimmermann

Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über den Bebauungsplans Nr. B-35 1. Änderung „Gewerbegebiet Im Weidental“ wird im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Monheim am Rhein vom 14.02.2012 öffentlich bekanntgemacht.

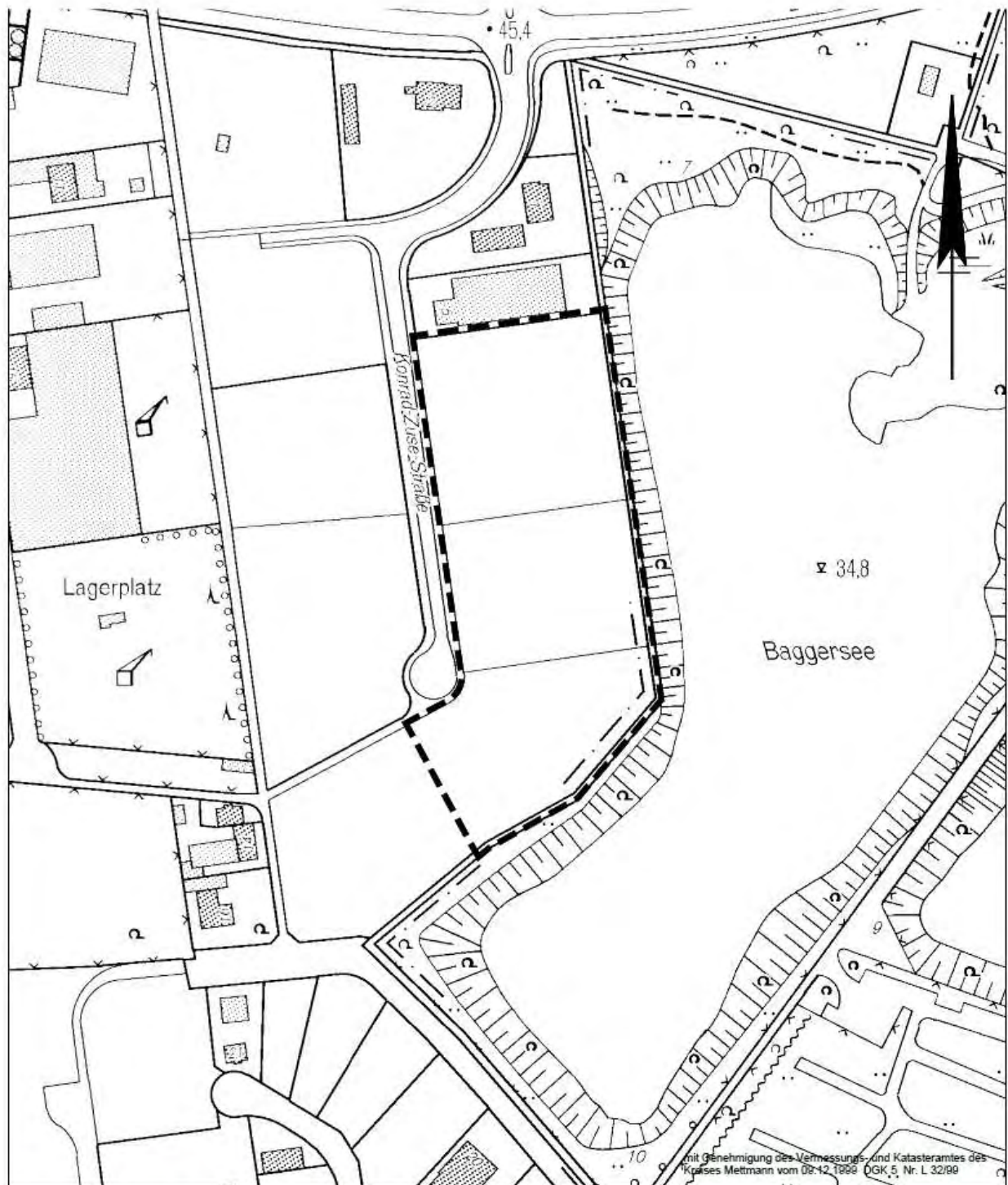
Monheim am Rhein, den 13.02.2012

gez.

Zimmermann

Der Bürgermeister





### Geltungsbereich B-Plan B - 35

Gewerbegebiet "Im Weidental"

1. Änderung



Maßstab 1 : 2.500  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 16.11.2011